

BENG e.V.

Satzung vom 30.11.2017

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „BENG e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - (a) Die Förderung und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - (b) Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene und Projekte in der Flüchtlingsarbeit und Integration
 - (c) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Betrieb der gemeinnützigen Internetplattform unserAC.de, die Projekten und Vereinen die Möglichkeit gibt, sich vorzustellen, über Neuigkeiten und Veranstaltungen zu berichten, Unterstützer und Mitwirkende zu suchen und sich mit anderen Projekten zusammenzuschliessen
 - b) die digitale Unterstützung von Projekten aus den Bereichen § 2 Abs. 2, z.B. durch die Bereitstellung standardisierter eigener Internetauftritte innerhalb von unserAC.de
 - c) die Sammlung und Bereitstellung von Informationen rund um das gemeinnützige Engagement in oben genannten Bereichen - z.B. Fortbildungen, kommunale Entscheidungen, Quellen für Fördermittel etc.,
 - d) die Sammlung und Bereitstellung von Informationen zu (über-)regionalen institutionellen und zivilgesellschaftlichen Strukturen mit dem Ziel, diese stärker zu vernetzen und bekannt zu machen
 - e) die Zusammenarbeit mit kommunalen und (über-)regionalen Zusammenschlüssen, Einzelpersonen, Institutionen und Beratungsstellen, insoweit die Genannten gleichgerichtete Ziele haben,
 - f) das Betreiben einer Geschäftsstelle,
 - g) das Durchführen von Veranstaltungen mit dem Ziel der Vernetzung, des Austauschs und der Information oben genannter Zielgruppen

§ 3 – Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- (3) Zweckgebundene Spenden müssen dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt sind, oder sie müssen dem Spender zurücküberwiesen werden. Über Annahme oder Rücküberweisung entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Juristische Personen müssen eine/n ständigen Vertreter/in schriftlich mit Namen benennen. Untervertretung ist mit schriftlicher Benennung durch die Mitgliedsorganisation möglich.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Natürliche oder juristische Personen können Fördermitglieder werden, der Vorstand behält sich vor, Fördermitgliedschaften im Einzelfall abzulehnen. Fördermitgliedschaften können auf Einladung an Mitgliederversammlung teilnehmen, haben kein Stimmrecht und können durch den Vorstand von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Ausschluß, durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (4) Die Punkte 1 bis 3 beziehen sich gleichermaßen auf Mitglieder und Fördermitgliedschaften.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Fördermitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Über die Art und Weise der Fälligkeitstellung und die Zahlungsweise des Beitrages entscheidet der Vorstand eigenverantwortlich.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 9 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Mindestens einmal im Jahr - im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht natürlicher Personen ist nicht auf andere übertragbar.

- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines für die Finanzen zuständig sein muss. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon ein Vorstandsmitglied für die Finanzen zuständig ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (5) Bei andauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Den Beschluß der Geschäftsordnung erfordert $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Vorstandsmitglieder.
- (7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.
- (8) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einrichten und Bereiche der Geschäftsführung an sie abgeben. Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand verantwortlich. Vereinsangestellte dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Leitung der Versammlung,
 - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung der Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,

- d) Organisation und Koordination der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- (3) Durch die vorgenannten Regelungen wird die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen nicht beschränkt. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 12 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht dem Vorstand und auch keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und kann nicht Angestellte/r des Vereins sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig
- (4) Der/die Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, die Buchführung und Mittelverwendung sowie den Jahresabschluss, den Kassenbestand und die Rechnungsbelege zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 – Vereinsauflösung / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an den Refugio e.V. in Aachen (VR 2754) und die Bürgerstiftung Lebensraum Aachen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Im Falle der Liquidation sind zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Regeln über den Vorstand gelten für sie entsprechend.

§ 14 – Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aachen.

Aachen, den 30.11.2017